AB Covid-19-Härtefallmassnahmen – Historie

In den Spalten sind die Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung vom 19. Januar 2021 (linke Spalte) mit Änderungsmarkierungen aufgeführt.

Fassung vom 19. Januar 2021	Nachtrag vom 2. Februar 2021	Nachtrag vom 27. April 2021	Nachtrag vom 27. April 2021	Nachtrag vom 25. Mai 2021	Nachtrag vom 30. August 2021	Nachtrag vom 14. Dezember 2021
In Kraft seit 28. Januar 2021	Rückwirkend in Kraft seit 28. Januar 2021	Rückwirkend in Kraft seit 28. Januar 2021	In Kraft seit 1. Mai 2021	In Kraft seit 27. Mai 2021	Rückwirkend in Kraft seit 19. August 2021	Rückwirkend in Kraft seit 28. Januar 2021
OGS 2021, 8 = ABI 2021, 150	OGS 2021, 11 = ABI 2021, 208	OGS 2021, 17 = ABI 2021, 586	OGS 2021, 17 = ABI 2021, 586	OGS 2021, 19 = ABI 2021, 786	OGS 2021, 29 = ABI 2021, 1295	OGS 2021, 54 = ABI 2021, 1879
1. Allgemeines						
Art. 1 Zweck						
¹ Diese Ausführungsbestimmungen regeln die Unterstützung von Unternehmen im Kanton Obwalden im Sinne von Art. 12 des Covid-19-Gesetzes ¹⁾ , welche aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen der Covid-19-Epidemie besonders betroffen sind und Härtefälle darstellen. ² Die Ausführungsbestimmungen regeln zudem die Abweichungen von bundesrechtlichen Mindestvoraussetzungen für die Leistung der Härtefallmassnahmen sowie das Verfahren und den Vollzug.						

1) SR <u>818.102</u>

Fassung vom 19. Januar 2021	Nachtrag vom 2. Februar 2021	Nachtrag vom 27. April 2021	Nachtrag vom 27. April 2021	Nachtrag vom 25. Mai 2021	Nachtrag vom 30. August 2021	Nachtrag vom 14. Dezember 2021
		³ Die Anforderungen an Unternehmen mit einem Jahresumsatz über fünf Millionen Franken richten sich ausschliesslich nach Bundesrecht.				
Art. 2 Grundsatz						
¹ Härtefallmassnahmen werden nur Unterneh- men gewährt, welche:						
 a. die Anforderungen gemäss dem Covid- 19-Gesetz und der Covid-19-Härtefall- verordnung²⁾ und 						
b. die zusätzlichen kan- tonalen Vorausset- zungen gemäss die- sen Ausführungsbe- stimmungen erfüllen.						
² Die Härtefallmass- nahmen werden sub- sidiär und ergänzend zu den anderen Mass- nahmen auf Bundes- und Kantonsebene ausgerichtet.						
2. Anforderungen an Unterneh- men						

²⁾ SR <u>951.262</u> 2

Fassung vom 19. Januar 2021	Nachtrag vom 2. Februar 2021	Nachtrag vom 27. April 2021	Nachtrag vom 27. April 2021	Nachtrag vom 25. Mai 2021	Nachtrag vom 30. August 2021	Nachtrag vom 14. Dezember 2021
Art. 3 Rechtsform, Zeitpunkt der Gründung und Umsatz						
¹ Für die Anforderungen an die Rechtsform der Unternehmen gelten die Art. 2 und 2a der Covid-19-Härtefallverordnung.						
² Das Unternehmen muss über eine Unter- nehmens-Identifikati- onsnummer (UID- Nummer) verfügen.						
³ Für den Zeitpunkt der Gründung des Unter- nehmens gelten die Bestimmungen von Art. 3 der Covid-19- Härtefallverordnung.						
⁴ Im Jahr 2018 und 2019 muss das Unter- nehmen einen durch- schnittlichen Jahres- umsatz von mindes- tens 100 000 Franken erzielt haben.		⁴ Im Jahr 2018 und 2019 muss das Unter- nehmen einen durch- schnittlichen Jahres- umsatz von mindes- tens 100 50 000 Fran- ken erzielt haben.				
Art. 4 Anspruchsvoraussetzungen						
¹ Unternehmen sind nur unterstützungsbe- rechtigt, wenn:						

Fassung vom 19. Januar 2021	Nachtrag vom 2. Februar 2021	Nachtrag vom 27. April 2021	Nachtrag vom 27. April 2021	Nachtrag vom 25. Mai 2021	Nachtrag vom 30. August 2021	Nachtrag vom 14. Dezember 2021
a. sie im Kanton Ob- walden ihren Sitz ha- ben;						
b. sie im Kanton Obwalden eine operative Geschäftstätigkeit ausüben, eigene Geschäftsräumlichkeiten nutzen oder eigenes Personal beschäftigen;		b. sie im Kanton Ob- waldenin der Schweiz eine opera- tive Geschäftstätig- keit ausüben, eigene Geschäftsräumlich- keiten nutzen oder eigenes Personal be- schäftigen;				
c. sie eine Kontobezie- hung bei einer Schweizer Bank ge- mäss Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen ³⁾ unter- halten;						
d. sie profitabel und überlebensfähig im Sinn von Art. 4 der Covid-19-Härtefallverordnung sind und am 15. März 2020 keine Betreibungen für Steuerschulden gegenüber Bund, Kantone und Gemeinden haben;						

³⁾ SR <u>952.0</u>

Fassung vom 19. Januar 2021	Nachtrag vom 2. Februar 2021	Nachtrag vom 27. April 2021	Nachtrag vom 27. April 2021	Nachtrag vom 25. Mai 2021	Nachtrag vom 30. August 2021	Nachtrag vom 14. Dezember 2021
e. sie einen allfällig ge- währten Covid-19- Kredit vollständig ausgeschöpft haben;	e. sie einen-die Anga- ben zu einem allfällig gewährten Covid-19- Kredit vollständig ausgeschöpfteinge- reicht haben;					
f. Bund, Kantone oder Gemeinden insge- samt nicht zu mehr als zehn Prozent an ihrem Kapital beteiligt sind. Für Gemeinden mit weniger als 12 000 Einwohner kommt Art. 1 Abs. 2 Bst. a der Covid-19- Härtefallverordnung zur Anwendung; und						
g. sie die gemäss die- sen Ausführungsbe- stimmungen erforder- lichen Nachweise und Bestätigungen mit dem Gesuch auf Härtefallmassnah- men eigenständig einreichen.						

Fassung vom 19. Januar 2021	Nachtrag vom 2. Februar 2021	Nachtrag vom 27. April 2021	Nachtrag vom 27. April 2021	Nachtrag vom 25. Mai 2021	Nachtrag vom 30. August 2021	Nachtrag vom 14. Dezember 2021
² Wird die Erfüllung der						
Voraussetzungen ge-						
mäss Absatz 1 Buch-						
stabe a bis g nicht voll-						
ständig in geeigneter						
Form belegt bezie-						
hungsweise bestätigt,						
gelten die Anspruchs- voraussetzungen für						
die Gewährung von						
Härtefallmassnahmen						
als nicht erfüllt.						
³ Personen- und Kapi-						
talgesellschaften ha-						
ben zusammen mit						
dem Gesuch die Na-						
men und Adressen von						
allfälligen Gesellschaf- terinnen und Gesell-						
schaftern und Aktionä-						
rinnen und Aktionären						
anzugeben, welche je-						
weils einzeln über An-						
teile im Umfang von						
mindestens 30 Prozent						
des Gesellschaftskapi-						
tals verfügen.						

Fassung vom 19. Januar 2021	Nachtrag vom 2. Februar 2021	Nachtrag vom 27. April 2021	Nachtrag vom 27. April 2021	Nachtrag vom 25. Mai 2021	Nachtrag vom 30. August 2021	Nachtrag vom 14. Dezember 2021
⁴ Die finanzielle Situation dieser Gesellschafterinnen und Gesellschafter beziehungsweise Aktionärinnen und Aktionäre wird bei der Prüfung der Vermögens- und Kapitalsituation, insbesondere bei der Feststellung, ob die nötigen Massnahmen zum Schutz der Liquidität und der Kapitalbasis des Unternehmens ergriffen worden sind, angemessen berücksichtigt.						
⁵ Die Unternehmen haben zudem im Gesuchsformular allfällig gewährte Mietererlasse, Mietzinsreduktionen, Versicherungsleistungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie oder andere damit zusammenhängende Entschädigungen oder Erleichterungen aufzuführen. Diese können bei der Berechnung des Umsatzrückgangs nach Art. 7 dieser Ausführungsbestimmungen angemessen berücksichtigt werden.						

Fassung vom 19. Januar 2021	Nachtrag vom 2. Februar 2021	Nachtrag vom 27. April 2021	Nachtrag vom 27. April 2021	Nachtrag vom 25. Mai 2021	Nachtrag vom 30. August 2021	Nachtrag vom 14. Dezember 2021
⁶ Das Unternehmen bestätigt, dass aus dem Umsatzrückgang am Jahresende ein An- teil an ungedeckten Fixkosten im Sinne von Art. 5a der Covid-19- Härtefallverordnung re- sultiert.		⁶ Das Unternehmen bestätigt, dass aus dem Umsatzrückgang am Jahresende ein An- teil an ungedeckten Fixkosten im Sinne von Art. 5a der Covid-19- Härtefallverordnung re- sultiert.				
Art. 5 Vermögens- und Kapitalsi- tuation						
¹ Das Unternehmen muss profitabel und überlebensfähig ge- mäss den Vorausset- zungen von Art. 4 der Covid-19-Härtefallver- ordnung sein und die Massnahmen, die zum Schutz seiner Liquidität und seiner Kapitalbasis nötig sind, ergriffen ha- ben.						
² Als zumutbare Mass- nahmen der Unterneh- men zum Schutz der Liquidität und der Kapi- talbasis gelten in Er- gänzung zu Art. 4 Abs. 2 der Covid-19- Härtefallverordnung namentlich:						

Fassung vom 19. Januar 2021	Nachtrag vom 2. Februar 2021	Nachtrag vom 27. April 2021	Nachtrag vom 27. April 2021	Nachtrag vom 25. Mai 2021	Nachtrag vom 30. August 2021	Nachtrag vom 14. Dezember 2021
a. Einsparungen, Effizienzsteigerungen und Anpassungen des Geschäftsmodells;						
b. Verzicht auf Dividenden und Tantiemen oder Verzicht auf Rückerstattung von Kapitaleinlagen gemäss Art. 6 der Covid-19-Härtefallverordnung;						
c. Verzicht auf Rück- zahlungen von Aktio- närsdarlehen seit dem 15. März 2020, soweit solche Mass- nahmen nicht durch Kapitalerhöhungen in mindestens gleichem Umfang kompensiert wurden und						
d. Eigenleistungen pri- vater Eignerinnen und Eigner oder von Investorinnen und In- vestoren.						

Fassung vom 19. Januar 2021	Nachtrag vom 2. Februar 2021	Nachtrag vom 27. April 2021	Nachtrag vom 27. April 2021	Nachtrag vom 25. Mai 2021	Nachtrag vom 30. August 2021	Nachtrag vom 14. Dezember 2021
³ Die Vermögens- und Kapitalsituation von Unternehmen, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung zusammengefasst sind, sind gesamthaft zu beurteilen.						
Art. 6 Doppelsubventionierungsverbot 1 Das Unternehmen darf keinen Anspruch auf branchenspezifische Covid-19-Finanzhilfen des Bundes in den Bereichen Kultur, Sport, öffentlicher Verkehr oder Medien haben.		² Sofern die Tätigkeiten eines Unternehmens klar abgegrenzt werden können und es keine Überlappungen gibt, dürfen gemäss Art. 12 Abs. 2ter des Covid-19-Gesetzes verschiedene Arten von finanziellen Beihilfen gewährt werden.				
Art. 7 Umsatzrückgang						

Fassung vom 19. Januar 2021	Nachtrag vom 2. Februar 2021	Nachtrag vom 27. April 2021	Nachtrag vom 27. April 2021	Nachtrag vom 25. Mai 2021	Nachtrag vom 30. August 2021	Nachtrag vom 14. Dezember 2021
¹ Das Unternehmen muss belegen, dass sein Jahresumsatz 2020 und 2021 aufgrund der behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie dem Umsatzrückgang gemäss Art. 5 der Covid-Härtefallverordnung entspricht. ² Für Unternehmen, die		² Für Unternehmen, die				
nach dem 31. Dezember 2017 gegründet worden sind, kommt Art. 5 Abs. 2 der Covid-Härtefallverordnung zur Anwendung.		nachzwischen dem 31Dezember 2017 gegründet worden sind und dem 29. Februar 2020 gegründet wurden, kommt Art. 53 Abs. 2 Bst. a der Covid-Härtefallverordnung zur Anwendung.				
		^{2a} Für Unternehmen, die zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 gegründet wurden, kommt Art. 3 Abs. 2 Bst. b der Covid-Härte- fallverordnung zur An- wendung.				

Fassung vom 19. Januar 2021	Nachtrag vom 2. Februar 2021	Nachtrag vom 27. April 2021	Nachtrag vom 27. April 2021	Nachtrag vom 25. Mai 2021	Nachtrag vom 30. August 2021	Nachtrag vom 14. Dezember 2021
³ Bei der Berechnung des Jahresumsatzes 2020 und 2021 des Unternehmens werden Kurzarbeitsentschädigungen, Entschädigungen des Erwerbsausfalls, Mietzinserlasse oder -reduktionen, Covid-19-Versicherungsleistungen, Beiträge aus dem Obwaldner Hilfsfonds für Härtefälle und weitere Erträge aus Entschädigungen nicht hinzugerechnet.						
3. Form der Unterstützung						
Art. 8 Formen der Unterstützung 1 Die Unterstützung erfolgt im Rahmen der vom Kantonsrat oder von den Stimmberechtigten bewilligten Kredite mit Härtefallmassnahmen in der Form von Bürgschaften für rückzahlbare Darlehen und à-fonds-perdu-Beiträgen.						

Fassung vom 19.	Nachtrag vom 2.	Nachtrag vom 27.	Nachtrag vom 27.	Nachtrag vom 25.	Nachtrag vom 30.	Nachtrag vom 14.
Januar 2021	Februar 2021	April 2021	April 2021	Mai 2021	August 2021	Dezember 2021
² Die Unterstützungsmassnahmen werden in Kombination gewährt (je hälftig als Bürgschaft und als àfonds-perdu-Beitrag).	 ² Die Unterstützungsmassnahmen werden in Kombination gewährt (je hälftig als von einem Drittel rückzahlbarer Darlehen, abgesichert durch eine Bürgschaft des Kantons, und als å fondsperdu-Beitrag)zwei Drittel å-fonds-perdu-Beiträgen gewährt. ^{2a} In Abweichung von Art. 8 Abs. 3 der Covid-19-Härtefallverordnung belaufen sich die kombinierten Hilfen auf höchstens 25 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 sowie höchstens 150 000 Franken pro Unternehmen. 	^{2a} In Abweichung von Art8-8d Abs3-2 der Covid-19-Härtefallver-ordnung belaufen sich die kombinierten Hilfen auf höchstens 25-Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 sowie höchstens 450 000-1,2 Millionen Franken pro Unternehmen.				

2º¹ Wenn der Umsatz des Unternehmens im Vergleich zum durch- schnittlichen Jahres- umsatz der Jahre 2018 und 2019 um mehr als 7º Prozent zurückge- gangen ist, kommt Art. 8a Abs. 2 der Co- vid-19-Härtefallwerord- nung sinngemäss zur Anwendung. In Abwei- chung von Art. 8d Abs. 3 der Covid- 19-Härtefallwerordnung belaufen sich die kom- binierten Hilfen auf höchstens 30 Prozent des durchschrittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 sowie höchs- tens auf 1,5 Millionen Franken pro Unternehmen Franken richten sich die Härtefallmassnah- men nach Bundes- recht. 3º Bei einem Finanzie- rungsbedarf eines Unternehmens unter 10 000 Franken wer- den keine Unterstüt-	Fassung vom 19.	Nachtrag vom 2.	Nachtrag vom 27.	Nachtrag vom 27.	Nachtrag vom 25.	Nachtrag vom 30.	Nachtrag vom 14.
	Januar 2021	Februar 2021	April 2021	April 2021	Mai 2021	August 2021	Dezember 2021
Zurigarinasariarinien	rungsbedarf eines Unternehmens unter 10 000 Franken wer-		einem Jahresumsatz über fünf Millionen Franken richten sich die Härtefallmassnah- men nach Bundes- recht.			des Unternehmens im Vergleich zum durchschnittlichen Jahresumsatz der Jahre 2018 und 2019 um mehr als 70 Prozent zurückgegangen ist, kommt Art. 8a Abs. 2 der Covid-19-Härtefallverordnung sinngemäss zur Anwendung. In Abweichung von Art. 8d Abs. 3 der Covid-19-Härtefallverordnung belaufen sich die kombinierten Hilfen auf höchstens 30 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 sowie höchstens auf 1,5 Millionen Franken pro Unterneh-	

Fassung vom 19. Januar 2021	Nachtrag vom 2. Februar 2021	Nachtrag vom 27. April 2021	Nachtrag vom 27. April 2021	Nachtrag vom 25. Mai 2021	Nachtrag vom 30. August 2021	Nachtrag vom 14. Dezember 2021
						⁴ Zusatzbeiträge im Sinn von Artikel 12 Ab- satz 2 Covid-19-Ge- setz können als nicht rückzahlbare Beiträge insbesondere folgen- den Unternehmen ge- währt werden:
						a. Unternehmen, die einen sehr hohen Umsatzausfall erlitten haben und bei der Härtefallzahlung an einer Obergrenze angestossen sind ("Härtefälle im Härtefall");
						b. Unternehmen aus besonders betroffenen Branchen, die bereits am Härtefallprogramm teilnahmen und finanziell immer noch stark betroffen sind, namentlich aus den Bereichen Tourismus und Event.
Art. 9 Abgesicherte rückzahlbare Darlehen						

Fassung vom 19. Januar 2021	Nachtrag vom 2. Februar 2021	Nachtrag vom 27. April 2021	Nachtrag vom 27. April 2021	Nachtrag vom 25. Mai 2021	Nachtrag vom 30. August 2021	Nachtrag vom 14. Dezember 2021
¹ Der Kanton sichert dem Unternehmen die Übernahme einer Bürgschaft für die Auf- nahme eines Darle- hens bei seiner Haus- bank zu.						
² In Abweichung von Art. 8 Abs. 1 der Co- vid-19-Härtefallverord- nung beläuft sich die Unterstützung mit Dar- lehen auf höchstens 20 Prozent des durch- schnittlichen Jahres- umsatzes 2018 und 2019 sowie höchstens 75 000 Franken pro Unternehmen.	² Aufgehoben					
³ Die Verzinsung der Darlehen richtet sich nach der zehnjährigen Bundesobligation zu- züglich 1 Prozent, min- destens jedoch 0 Pro- zent.						
⁴ Die abgesicherten Darlehen haben eine Laufzeit von maximal zehn Jahren.						

Fassung vom 19. Januar 2021	Nachtrag vom 2. Februar 2021	Nachtrag vom 27. April 2021	Nachtrag vom 27. April 2021	Nachtrag vom 25. Mai 2021	Nachtrag vom 30. August 2021	Nachtrag vom 14. Dezember 2021
⁵ Die lineare Amortisation beginnt nach fünf Jahren. Vorgängige Rückzahlungen sind möglich. Zurückbezahlte Darlehensbeträge werden nicht mehr ausbezahlt.						
Art. 10 Eckwerte der Bürgschaften 1 Die Bürgschaft wird in						
der Form einer Solidar- bürgschaft gemäss Art. 496 Abs. 1 OR ⁴⁾ ge- währt.						
² Die Bürgschaften be- laufen sich auf den be- willigten Darlehensbe- trag zuzüglich des Be- trags des laufenden und eines verfallenen Jahreszinses.						
³ Die Laufzeit der Bürg- schaft beträgt maximal zehn Jahre.						
Art. 11 À-fonds-perdu-Beiträge	Art. 11 Aufgehoben					

⁴⁾ SR <u>220</u> 17

Fassung vom 19. Januar 2021	Nachtrag vom 2. Februar 2021	Nachtrag vom 27. April 2021	Nachtrag vom 27. April 2021	Nachtrag vom 25. Mai 2021	Nachtrag vom 30. August 2021	Nachtrag vom 14. Dezember 2021
¹ In Abweichung von Art. 8 Abs. 2 der Co- vid-19-Härtefallverord- nung beläuft sich die Unterstützung mit à- fonds-perdu-Beiträgen auf höchstens 10 Pro- zent des durchschnittli- chen Jahresumsatzes 2018 und 2019 sowie höchstens auf 75 000 Franken pro Unterneh- men.						
Art. 12 Kombinierte Unterstützung 1 In Abweichung von Art. 8 Abs. 3 der Co- vid-19-Härtefallverord- nung belaufen sich die kombinierten Hilfen auf höchstens 25 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 sowie höchs- tens 150 000 Franken pro Unternehmen.	Art. 12 Aufgehoben					
4. Verfahren						
Art. 13 Zeitfenster Gesuchseinreichung 1 Unternehmen haben ihr Gesuch grundsätzlich vom 1. Februar 2021 bis am 12. März 2021 elektronisch beim Kanton einzureichen.						

Fassung vom 19. Januar 2021	Nachtrag vom 2. Februar 2021	Nachtrag vom 27. April 2021	Nachtrag vom 27. April 2021	Nachtrag vom 25. Mai 2021	Nachtrag vom 30. August 2021	Nachtrag vom 14. Dezember 2021
² Gesuche mit Eingang nach dem 12. März 2021 werden beurteilt, sofern nach dem Entscheid über die Gesuche gemäss Absatz 1 noch Mittel für Härtefallmassnahmen vorhanden sind.						
		³ Der Kanton öffnet ein zweites Zeitfenster für die Gesuchseinrei- chung vom 5. Mai 2021 bis zum 19. Mai 2021.				
		⁴ Unternehmen, die im Zeitraum vom 1. Februar 2021 bis 12. März 2021 bereits ein Gesuch eingereicht haben, müssen kein neues Gesuch nachreichen. Allfällig benötigte Unterlagen werden vom Kanton direkt bei den Unternehmen nachgefordert.				
Art. 14 Einzureichende Unterlagen						
¹ Härtefallgesuche sind mittels Gesuchsformu- lar des Kantons online einzureichen.						
² Das Unternehmen hat folgende Nach- weise zu erbringen:						

Fassung vom 19. Januar 2021	Nachtrag vom 2. Februar 2021	Nachtrag vom 27. April 2021	Nachtrag vom 27. April 2021	Nachtrag vom 25. Mai 2021	Nachtrag vom 30. August 2021	Nachtrag vom 14. Dezember 2021
a. provisorische Jah- resrechnung 2020, rechtsgültig unter- zeichnet;						
b. Jahresrechnung 2019; Revisionsbe- richt, sofern im Han- delsregister eine Re- visionsstelle einge- tragen ist;						
c. Jahresrechnung 2018; Revisionsbe- richt, sofern im Han- delsregister eine Re- visionsstelle einge- tragen ist;						
d. Budget 2021 und Fi- nanzplan 2022 (Plan- bilanz und Planer- folgsrechnung sowie Liquiditätsplanung);		d. Budget 2021 und Finanzplan 2022 (Planbilanz und Planerfolgsrechnung sowie-Liquiditätsplanung)Liquiditätsplanung;				
e. aktueller Handelsre- gisterauszug;						
f. aktueller Betreibungs- registerauszug;						
g. Kopie der Identitäts- karte oder des Pas- ses der Person, wel- che das Gesuchsfor- mular unterzeichnet und elektronisch ein- reicht;						

Fassung vom 19. Januar 2021	Nachtrag vom 2. Februar 2021	Nachtrag vom 27. April 2021	Nachtrag vom 27. April 2021	Nachtrag vom 25. Mai 2021	Nachtrag vom 30. August 2021	Nachtrag vom 14. Dezember 2021
h. bei Einzelunternehmen: Steuererklärung 2019 der Inhaberin oder des Inhabers (Hauptformular) mit Wertschriftenund Guthabenverzeichnis und Fragebogen für Selbstständigerwerbende.						
³ Mit dem Gesuch hat das Unternehmen ins- besondere zu bestäti- gen, dass:						
 a. die Einschränkung des Verwendungs- zwecks gemäss Art. 6 Covid-19-Härtefall- verordnung eingehal- ten wird; 						

Fassung vom 19. Januar 2021	Nachtrag vom 2. Februar 2021	Nachtrag vom 27. April 2021	Nachtrag vom 27. April 2021	Nachtrag vom 25. Mai 2021	Nachtrag vom 30. August 2021	Nachtrag vom 14. Dezember 2021
b. keine verdeckten Gewinnausschüttungen ausgerichtet werden, wie überhöhte Saläre, überhöhte Honorare, überhöhte Spesenvergütungen, nicht markgerechte Zinssätze für Darlehen von Aktionären, Gesellschafter oder nahestehenden Personen, geschäftsmässig nicht begründeter Aufwand oder anderweitige Leistungen gegenüber Aktionären, Gesellschafter oder nahestehenden Personen, welche einem Drittvergleich nicht standhalten;						
c. am 15. März 2020 keine Betreibungs- verfahren für Steuer- schulden gegenüber Bund, Kantonen oder Gemeinden oder für Sozialversicherungs- beiträge bestanden bzw. keine Verlust- scheine aus solchen Verfahren vorhanden sind; d. alle Angaben im ein-						
 d. alle Angaben im ein- gereichten Formular wahr und vollständig sind; 						

Fassung vom 19. Januar 2021	Nachtrag vom 2. Februar 2021	Nachtrag vom 27. April 2021	Nachtrag vom 27. April 2021	Nachtrag vom 25. Mai 2021	Nachtrag vom 30. August 2021	Nachtrag vom 14. Dezember 2021
e. die zuständigen kantonalen Amtsstellen, von diesen beigezogene Dritte sowie die im Gesuchformular oder in den Beilagen aufgeführten Banken von den Geheimhaltungsvorschriften, insbesondere vom Bankkunden-, Steuer- und Amtsgeheimnis entbunden sind, soweit dies zur Beurteilung des Gesuchs einschliesslich der Nachweise und Bestätigungen erforderlich ist.						
⁴ Der Kanton kann auf dem elektronischen Gesuchformular weitere Angaben und Bestätigungen verlangen, namentlich Unterlagen zur Zukunftsfähigkeit der Geschäftsmodelle eines Unternehmens. Das Volkswirtschaftsdepartement legt die Anforderungen an die Nachweise auf dem Gesuchsformular fest. Es kann Weisungen erlassen.						

Fassung vom 19. Januar 2021	Nachtrag vom 2. Februar 2021	Nachtrag vom 27. April 2021	Nachtrag vom 27. April 2021	Nachtrag vom 25. Mai 2021	Nachtrag vom 30. August 2021	Nachtrag vom 14. Dezember 2021
⁵ Während der Prüfung der Unterlagen können die kantonalen Amts- stellen oder die von diesen beigezogenen Dritten weitere Unterla- gen oder Angaben ver-		^{4a} Für Unternehmen, die in den Jahren 2018 und 2019 einen durch- schnittlichen Jahres- umsatz von 50 000 Franken bis 100 000 Franken erzielt haben, kann das Volkswirt- schaftsdepartement von der Einreichung bestimmter Unterlagen absehen. Dabei sind jedoch die Mindestvor- gaben gemäss Bun- desrecht einzuhalten.				
langen, die zur Prüfung des Gesuchs notwen- dig sind.						
Art. 15 Minimaler Finanzbedarf						
¹ Die Unternehmen haben mit dem Gesuch den Finanzbedarf aufzuführen, der für die Überbrückung des Zeitraums bis Ende 2021 für das Unternehmen erforderlich ist.						
Art. 16 Prüfung						

Fassung vom 19. Januar 2021	Nachtrag vom 2. Februar 2021	Nachtrag vom 27. April 2021	Nachtrag vom 27. April 2021	Nachtrag vom 25. Mai 2021	Nachtrag vom 30. August 2021	Nachtrag vom 14. Dezember 2021
Das Finanzdeparte- ment nimmt die for- male Prüfung auf Voll- ständigkeit der Unterla- gen vor.						
² Auf unvollständige Gesuche wird nicht eingetreten. Sie wer- den zurückgewiesen und sind vollständig neu einzureichen.						
³ Das Volkswirtschaftsdepartement leitet die vollständigen Gesuche an die Obwaldner Kantonalbank bzw. die Hausbank zur detaillierten Prüfung weiter.						
⁴ Die Obwaldner Kantonalbank bzw.die Hausbank prüft die Unterlagen und die Voraussetzungen zur Gewährung von Härtefallmassnahmen. Sie plausibilisieren die eingereichten Unterlagen insbesondere:						
a. auf die Einhaltung der Bundes- und kantonalen Vorga- ben;						
b. auf die Ausschöp- fung der Selbsthilfe- massnahmen;						

Fassung vom 19. Januar 2021	Nachtrag vom 2. Februar 2021	Nachtrag vom 27. April 2021	Nachtrag vom 27. April 2021	Nachtrag vom 25. Mai 2021	Nachtrag vom 30. August 2021	Nachtrag vom 14. Dezember 2021
c. auf die Kostenstruk- tur;						
d. auf die Verschul- dungskapazität und den						
e. minimalen Finanzbe- darf gemäss Art. 15 dieser Ausführungs- bestimmungen.						
⁵ Aus der detaillierten Prüfung resultiert eine qualitative und daten- basierte Einschätzung insbesondere bezüg- lich Liquiditätsbedarf, Verschuldungsfaktor, Kredithöhe und Aus- fallrisiko.						
⁶ Die Obwaldner Kantonalbank bzw. die Hausbank übermitteln dem Kanton:						
 a. das Prüfergebnis mit einer Empfehlung auf Bewilligung oder Ab- lehnung des Ge- suchs; 						
b. eine Empfehlung zur Höhe der Härtefall- massnahmen, die sich am minimalen Finanzbedarf orien- tiert.						

Fassung vom 19. Januar 2021	Nachtrag vom 2. Februar 2021	Nachtrag vom 27. April 2021	Nachtrag vom 27. April 2021	Nachtrag vom 25. Mai 2021	Nachtrag vom 30. August 2021	Nachtrag vom 14. Dezember 2021
Art. 17 Entscheid						
¹ Der Regierungsrat setzt für den Entscheid über die Gesuche ein Expertengremium von maximal fünf Personen ein, bestehend aus Vertretern des Kantons, der Einwohnergemeinden sowie des Gewerbes und der Wirtschaft.						
² Das Expertengre- mium entscheidet mit Mehrheitsentscheid endgültig über die Ge- währung von Unter- stützungen.				² Das Expertengremium entscheidet mit Mehrheitsentscheid endgültig-über die Gewährung von Unterstützungen.		
³ Bei seinem Entscheid orientiert sich das Ex- pertengremium an fol- genden Grundsätzen:						
a. Unternehmen aus Branchen, die in Art. 12 des Covid-19-Ge- setzes speziell er- wähnt sind, werden bevorzugt;						

Fassung vom 19. Januar 2021	Nachtrag vom 2. Februar 2021	Nachtrag vom 27. April 2021	Nachtrag vom 27. April 2021	Nachtrag vom 25. Mai 2021	Nachtrag vom 30. August 2021	Nachtrag vom 14. Dezember 2021
b. Unternehmen werden möglichst rechtsgleich behandelt, wobei die Unterschiede in der Vermögensund Kapitalsituation, der Geschäftstätigkeit sowie der vorhandenen Liquidität zu berücksichtigen sind.						
		c. Die Höhe der Finanzhilfen im Rahmen der Härtefallmassnahmen orientiert sich am minimalen Finanzbedarf des jeweiligen Unternehmens bis Ende 2021, den ungedeckten Fixkosten, dem Umsatzrückgang im Jahr 2020 bzw. dem Umsatzrückgang der bereits vergangenen Monate im Jahr 2021, der innerbetrieblichen Anstrengungen sowie der Einschätzung der Überlebensfähigkeit des Unternehmens.				
⁴ Auf die Gewährung von Unterstützung im Rahmen der Härtefall- massnahmen besteht kein Rechtsanspruch.						

Fassung vom 19. Januar 2021	Nachtrag vom 2. Februar 2021	Nachtrag vom 27. April 2021	Nachtrag vom 27. April 2021	Nachtrag vom 25. Mai 2021	Nachtrag vom 30. August 2021	Nachtrag vom 14. Dezember 2021
⁵ Der Entscheid des Expertengremiums wird durch das Volks- wirtschaftsdepartement eröffnet. Es kann kein Rechtsmittel ergriffen werden.				 Der Entscheid des Expertengremiums wird durch das Volks- wirtschaftsdepartement eröffnetEs kann kein- Rechtsmittel ergriffen- werden. Der Entscheid wird mit einem Schreiben mitgeteilt. Das Unter- nehmen kann innert 10 Tagen nach Erhalt 		
				des Schreibens eine anfechtbare Verfügung verlangen.		
				⁷ Gesuchsteller, die bereits einen abschliessenden Entscheid erhalten haben, können innert 20 Tagen ab Publikation des Nachtrags vom 25. Mai 2021 im Amtsblatt eine anfechtbare Verfügung verlangen.		
				⁸ Gegen die Verfügung kann innert 20 Tagen Verwaltungsbe- schwerde beim Regie- rungsrat erhoben wer- den.		
Art. 18 Zusicherung von Bürgschaften und Auszahlung der à-fonds-perdu-Beiträge	_					

Fassung vom 19. Januar 2021	Nachtrag vom 2. Februar 2021	Nachtrag vom 27. April 2021	Nachtrag vom 27. April 2021	Nachtrag vom 25. Mai 2021	Nachtrag vom 30. August 2021	Nachtrag vom 14. Dezember 2021
¹ Das Expertengremium sichert den berechtigten Unternehmen die Übernahme einer Bürgschaft zu.		¹ Das Expertengre- mium-Der Kanton, ver- treten durch den Vor- steher bzw. die Vorste- herin des Volkswirt- schaftsdepartements, sichert den berechtig- ten Unternehmen die Übernahme einer BürgschaftSolidarbürg- schaft zu.				
² Die Zusicherung des Kantons beinhaltet die Bürgschaftsbedingun- gen und dient als Auf- tragsbestätigung für die Bank.						
³ Die Banken sind für die Auszahlung und Bewirtschaftung der Darlehen zuständig, einschliesslich Inkasso nach Ablauf der Lauf- zeit.						
⁴ Die Auszahlung des Darlehens hat inner- halb eines Monats ab Datum der Zusiche- rung durch den Kanton zu erfolgen.						

Fassung vom 19. Januar 2021	Nachtrag vom 2. Februar 2021	Nachtrag vom 27. April 2021	Nachtrag vom 27. April 2021	Nachtrag vom 25. Mai 2021	Nachtrag vom 30. August 2021	Nachtrag vom 14. Dezember 2021
⁵ Die Banken sind verpflichtet, dem Kanton jeweils eine Kopie der wichtigsten Unterlagen einschliesslich des unterschriebenen Darlehensvertrags mit der Darlehensnehmerin zuzustellen. ⁶ Die à-fonds-perduBeiträge werden vom Kanton direkt ausbe-						
zahlt. Art. 19 Ablehnung eines Kredits ¹ Die Banken können die Gewährung eines Darlehens ablehnen. Die Ablehnung ist zu						
begründen. ² Unternehmen, denen von der Hausbank kein Darlehen gewährt wird, können sich beim Kanton melden.						

Fassung vom 19. Januar 2021	Nachtrag vom 2. Februar 2021	Nachtrag vom 27. April 2021	Nachtrag vom 27. April 2021	Nachtrag vom 25. Mai 2021	Nachtrag vom 30. August 2021	Nachtrag vom 14. Dezember 2021
³ Die Obwaldner Kantonalbank zahlt den bewilligten Betrag auf Antrag des Kantons aus, falls die Bank eines Unternehmens den Kredit nicht gewährt und das Expertengremium die Zusicherung nach erneuter Prüfung unter Einbezug der Obwaldner Kantonalbank erteilt.		³ Die Obwaldner Kantonalbank zahlt den bewilligten Betrag auf Antrag des Kantons aus, falls die Bank eines Unternehmens den Kredit nicht gewährt-und das Expertengremium die Zusicherung nach erneuter Prüfung unter Einbezug der Obwaldner Kantonalbank erteilt.				
Art. 20 Formular und Richtlinien 1 Das Volkswirtschaftsdepartement ist für die Erstellung der erforderlichen Formulare und Richtlinien verantwortlich. 2 Es sorgt für die Information der Unternehmen und Banken im Kanton Obwalden.						
Art. 21 Zusammenarbeit mit Dritten ¹ Der Kanton kann bei der Umsetzung der Härtefallmassnahmen mit Dritten, z.B. der Obwaldner Kantonalbank oder anderen Bankinstituten, zusammenarbeiten.						

Fassung vom 19. Januar 2021	Nachtrag vom 2. Februar 2021	Nachtrag vom 27. April 2021	Nachtrag vom 27. April 2021	Nachtrag vom 25. Mai 2021	Nachtrag vom 30. August 2021	Nachtrag vom 14. Dezember 2021
² Der Kanton erarbeitet zusammen mit den beigezogenen Dritten Rahmenbestimmun- gen, in denen die wich- tigsten Eckwerte der Zusammenarbeit gere- gelt sind.						
Art. 22 Datenbekanntgabe 1 Damit die Angaben für die Kreditgewährung und für die Kreditsicherungsgarantie überprüft werden können, hat das gesuchstellende Unternehmen die Obwaldner Kantonalbank bzw. die Hausbank vom Bankkundengeheimnis sowie die zuständigen kantonalen Amtsstellen und das Expertengremium von den Geheimhaltungsvorschriften, insbesondere vom Steuer- und vom Amtsgeheimnis, zu entbinden.						

Fassung vom 19. Januar 2021	Nachtrag vom 2. Februar 2021	Nachtrag vom 27. April 2021	Nachtrag vom 27. April 2021	Nachtrag vom 25. Mai 2021	Nachtrag vom 30. August 2021	Nachtrag vom 14. Dezember 2021
² Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Verordnung können die Obwaldner Kanto- nalbank, die Haus- bank, weitere beigezo- gene Dritte, die zustän- digen kantonalen Stel- len und das Experten- gremium die notwendi- gen Daten untereinan- der austauschen. Das gesuchstellende Unter- nehmen hat diesem Datenaustausch zuzu- stimmen. ³ Im Übrigen gelten Art. 12a des Covid-19-Ge- setzes und Art. 9 der Covid-19-Härtefallver- ordnung.						
Art. 23 Datenschutz ¹ Die gemäss dieser Verordnung eingebundenen kantonalen Amtsstellen und Banken sammeln die verlangten Daten.						

Fassung vom 19. Januar 2021	Nachtrag vom 2. Februar 2021	Nachtrag vom 27. April 2021	Nachtrag vom 27. April 2021	Nachtrag vom 25. Mai 2021	Nachtrag vom 30. August 2021	Nachtrag vom 14. Dezember 2021
² Die Datenbearbeitung durch die kantonalen Amtsstellen, das Expertengremium sowie die beigezogenen Dritten untersteht der Gesetzgebung über den Datenschutz. Diese regelt namentlich die Verwendung und Aufbewahrung von Daten, die technischen und organisatorischen Massnahmen, die Weitergabe und das Hosting von Daten.						
5. Sicherung der Unterstützungs- leistungen						
Art. 24 Missbrauchsbekämpfung 1 Stellt sich im Nachhinein heraus, dass ein unterstütztes Unternehmen gegen das Verwendungsverbot gemäss Art. 6 der Covid-19-Härtefallverordnung verstösst, kann der Kreditvertrag, namentlich auf Antrag des Kantons als Bürge, von der Bank gekündigt oder die Rückzahlung des gewährten Beitrages verlangt werden.						

Fassung vom 19. Januar 2021	Nachtrag vom 2. Februar 2021	Nachtrag vom 27. April 2021	Nachtrag vom 27. April 2021	Nachtrag vom 25. Mai 2021	Nachtrag vom 30. August 2021	Nachtrag vom 14. Dezember 2021
² Zur Überprüfung der im Gesuch gemachten Angaben können das Expertengremium, die Obwaldner Kantonalbank oder die Hausbank, weitere beigezogene Dritte und die zuständigen kantonalen Amtsstellen bei den Unternehmen Stichprobenkontrollen durchführen. Dieses Recht ist in die entsprechenden Verträge aufzunehmen.						
³ Bei Missbrauch sind die bereits gewährten Leistungen zurückzuerstatten und es kann eine Umtriebsentschädigung nach Aufwand, aber von mindestens 1 000 Franken erhoben werden.						

Fassung vom 19. Januar 2021	Nachtrag vom 2. Februar 2021	Nachtrag vom 27. April 2021	Nachtrag vom 27. April 2021	Nachtrag vom 25. Mai 2021	Nachtrag vom 30. August 2021	Nachtrag vom 14. Dezember 2021
⁴ Als Missbrauch gelten insbesondere unwahre oder unvollständige Angaben, Bestätigungen oder Nachweise bei der Gesuchseinreichung, Widerhandlungen gegen die Bestätigungen gemäss Art. 14 dieser Ausführungsbestimmungen oder eine andere zweckwidrige Verwendung der Finanzhilfe.						
⁵ Unwahre oder unvollständige Angaben können zusätzlich eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen.						
Art. 25 Bewirtschaftung der abgesicherten Kredite						
¹ Die durch den Kanton abgesicherten Kredite werden von der kredit- gebenden Bank bewirt- schaftet.						
² Die Bank informiert das Volkswirtschafts- departement mindes- tens halbjährlich über Amortisations- und Zinszahlungsrück- stände bei den gesi- cherten Krediten.						

Fassung vom 19. Januar 2021	Nachtrag vom 2. Februar 2021	Nachtrag vom 27. April 2021	Nachtrag vom 27. April 2021	Nachtrag vom 25. Mai 2021	Nachtrag vom 30. August 2021	Nachtrag vom 14. Dezember 2021
³ Nach Eintritt eines Garantieverlustes wird das übliche Inkasso- verfahren des Kantons eingeleitet.						
6. Schlussbestim- mungen						
Art. 26 Entschädigung des Expertengremiums 1 Die Mitglieder des Expertengremiums erhalten keine Entschädigung oder Honorare. Es werden lediglich die notwendigen Spesen übernommen.			¹ Die Mitglieder des Expertengremiums erhalten keine Entschädigung oder Honorare. Es werden lediglich ein pauschales Sitzungsgeld von 250 Franken pro Sitzung. Das Mitglied des Regierungsrats, die notwendigen Spesen übernommen Vertretung der Einwohnergemeinden und die Angestellten der kantonalen Verwaltung erhalten keine Entschädigung.			
Art. 27 Beteiligung der Gemeinden						

Fassung vom 19. Januar 2021	Nachtrag vom 2. Februar 2021	Nachtrag vom 27. April 2021	Nachtrag vom 27. April 2021	Nachtrag vom 25. Mai 2021	Nachtrag vom 30. August 2021	Nachtrag vom 14. Dezember 2021
 Die Standortgemeinden haben gestützt auf Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über die regionale Wirtschaftspolitik⁵⁾ eine Beteiligung von 20 Prozent der kantonalen Leistung zu erbringen. Die Standortgemeinde ist jene Einwohnergemeinde, in welcher das Unternehmen bei Gesuchseinreichung seinen steuerlichen Sitz hatte. 						
Art. 28 Vollzug 1 Der Vollzug dieser Ausführungsbestimmungen obliegt dem Volkswirtschaftsdepartement und dem Finanzdepartement.						

⁵⁾ GDB <u>910.1</u> 39

Fassung vom 19. Januar 2021	Nachtrag vom 2. Februar 2021	Nachtrag vom 27. April 2021	Nachtrag vom 27. April 2021	Nachtrag vom 25. Mai 2021	Nachtrag vom 30. August 2021	Nachtrag vom 14. Dezember 2021
² Die Auszahlung und Zusicherung von à-fonds-perdu-Beiträgen und Bürgschaften stehen unter dem Vorbehalt eines rechtskräftigen Rahmenkredits gemäss den Finanzkompetenzen nach Art. 59 Abs. 1 Bst. b und Art. 70 Ziff. 5 der Kantonsverfassung ⁶).						
Art. 29 Inkrafttreten und Befristung 1 Diese Ausführungsbestimmungen treten am 28. Januar 2021 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2021.						¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten am 28. Januar 2021 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 20212022.

⁶⁾ GDB <u>101.0</u> 40